

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [ZPO: Namensänderung in der Vollstreckung](#)
Beschluss 21.07.2011, I ZB 93/10
2. [HGB, BGB: Haftung der Gesellschafter eines Immobilienfonds](#)
Urteil 19.07.2011, II ZR 300/08
3. [VBLS: Wirksamkeit der Regelungen über Sanierungsgelder](#)
Urteil 20.07.2011, IV ZR 76/09
4. [ZPO, GVG: besondere Rechtsmittelzuständigkeit bei WEG-Sachen](#)
Beschluss 14.07.2011, V ZB 67/11
5. [PatG, EPÜ: Nichtigerklärung des Patents bei Abwandlung](#)
Urteil 21.06.2011, X ZR 43/09
6. [ZPO: Prüfung der Berufungsfrist anhand der Handakte](#)
Beschluss 06.07.2011, XII ZB 88/11

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Namensänderung in der Vollstreckung

Beschluss 21.07.2011, I ZB 93/10

ZPO §§ 727, 750

a) Die bloße Änderung des Namens oder der Firma einer Partei steht der Vollstreckung eines Titels dann nicht entgegen, wenn der Gläubiger die Personenidentität dem zuständigen Vollstreckungsorgan durch entsprechende Urkunden zweifelsfrei nachweist.

b) Dass die Namensänderung bzw. Umfirmierung einer Partei in der Vollstreckungsklausel nicht vermerkt ("beigeschrieben") wird, führt lediglich dazu, dass das zuständige Vollstreckungsorgan, das zu eigenen Ermittlungen hinsichtlich der Parteiidentität zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, die Durchführung der Vollstreckung mit der Begründung verweigern kann, diese Identität lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen.

2. HGB, BGB: Haftung der Gesellschafter eines Immobilienfonds

Urteil 19.07.2011, II ZR 300/08

BGB § 705, HGB §§ 110, 128, 129, 130

a)Die Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses, das darauf beschränkt ist, die gesellschaftsrechtlichen Rechte des "Treugebers" gegenüber dem Grundbuchamt durch einen Treuhänder halten zu lassen, steht der Außenhaftung des "Treugebers" analog § 128 HGB nicht entgegen, wenn die Auslegung des Gesellschaftsvertrags und des Treuhandvertrags ergibt, dass nicht der "Grundbuchtreuhänder", sondern der "Treugeber" Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geworden ist.

b)Der Grundsatz des Vertrauensschutzes steht der Haftung der Gesellschafter eines Immobilienfonds in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die vor der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beigetreten sind, für die vor ihrem Beitritt zur Objektfinanzierung begründeten Darlehensverbindlichkeiten der Gesellschaft analog §§ 128, 130 HGB nicht entgegen, wenn sie auch bei nur geringerer Aufmerksamkeit erkennen konnten, dass für die Objektfinanzierung Fremdmittel benötigt wurden, für deren Rückzahlung sie nach dem Gesellschaftsvertrag haften sollten.

c)Zahlt der Gesellschafter einer Publikumpersonengesellschaft gemäß § 128 HGB auf eine durch die Gesellschaft besicherte Gesellschaftsschuld, hat er jedenfalls bei nicht akzessorischen Sicherheiten keinen gesetzlichen Anspruch auf anteilige Übertragung der Sicherheit, den er dem Gläubiger als Einrede entgegenhalten kann.

3. VBLS: Wirksamkeit der Regelungen über Sanierungsgelder

Urteil 20.07.2011, IV ZR 76/09

VBLS § 65, ATV §§ 17, 37 Abs. 3, AVP Ziffer 4.1 bis 4.3, BGB § 307 Abs. 1 Satz 1

1.Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder führt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts die im Jahre 1929 wirksam errichtete Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder fort.

2.Die in § 65 VBLS enthaltenen Regelungen über Sanierungsgelder sind wirksam.

4. ZPO, GVG: besondere Rechtsmittelzuständigkeit bei WEG-Sachen

Beschluss 14.07.2011, V ZB 67/11

ZPO §§ 85 Abs. 2, 233 D, Ga, GVG § 72 Abs. 2

Wird die Klage einer Wohnungseigentümergeinschaft gegen einen Dritten in dem erstinstanzlichen Urteil fälschlich als "Wohnungseigentumssache" bezeichnet,

die besondere Rechtsmittelzuständigkeit gemäß § 72 Abs. 2 GVG eingreift.

5. PatG, EPÜ: Nichtigerklärung des Patents bei Abwandlung

Urteil 21.06.2011, X ZR 43/09

PatG § 21 Abs. 1 Nr. 4, § 22 Abs. 1 Satz 1, EPÜ Art. 138 Abs. 1 lit. c

Eine die Nichtigerklärung des Patents rechtfertigende Abwandlung des ursprünglich offenbarten Gegenstands zu einem Aliud liegt nicht erst dann vor, wenn der patentierte Gegenstand dazu in einem Ausschließlichkeitsverhältnis steht (exklusives Aliud), sondern bereits dann, wenn die Veränderung einen technischen Aspekt betrifft, der den ursprünglich eingereichten Unterlagen in seiner konkreten Ausgestaltung oder wenigstens in abstrakter Form nicht als zur Erfindung gehörend zu entnehmen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Oktober 2010 Xa ZB 14/09, GRUR 2011, 40 Rn. 22 Winkelmesseinrichtung).

6. ZPO: Prüfung der Berufungsfrist anhand der Handakte

Beschluss 06.07.2011, XII ZB 88/11

ZPO §§ 234 B, 238 Abs. 2, § 522 Abs. 1 Satz 4

a) Die Wiedereinsetzungsfrist beginnt spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem der verantwortliche Anwalt bei Anwendung der unter den gegebenen Umständen von ihm zu erwartenden Sorgfalt die eingetretene Säumnis hätte erkennen können und müssen (Senatsbeschluss vom 7. Februar 1996 XII ZB 107/94 - FamRZ 1996, 934).

b) Wird dem Anwalt die Handakte zur Fertigung der Berufungsbegründung vorgelegt, muss er anhand der Handakte auch prüfen, ob die Berufungsfrist eingehalten worden ist.